



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

IVW3-BE-3162801/017-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Datum
29. J uni 2023

Betreff
AB, Kreuzstetten, Christine Kiesenhofer, Verwendung Überschüsse Gebührenhaushalt
Kanal

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Um Wiederholungen zu vermeiden darf zunächst auf unsere bisherigen Erledigungen vom 17. Mai und vom 7. J uni 2023 verwiesen werden.

Die darin getätigten Ausführungen und Verweise bleiben aufrecht.

Vom Bürgermeister besteht derzeit die Auskunft, dass sich aus dem Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ keine Überschüsse ergeben.

Dem halten Sie die Daten laut Rechnungsabschluss entgegen.

Ohne der abschließenden Auskunft der Gemeinde vorgreifen zu wollen, ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss, dass keine Kosten für Energie für den Betrieb gemeindeeigener Analgen (z.B. Pumpwerke, ...) aufscheinen, auch wären (wie von Ihnen bereits selbst angeführt) Kosten für die Erstellung eines Leitungskatasters (anteilig) anzuführen. Ebenso anteilig wären Kosten für Sachaufwendungen der Verwaltung (z.B. Gemeindeamt, Heizung, ...) sowie Kostenersätze für Leistung (z.B. Bauhofleistungen für den Kanal) dem Gebührenhaushalt anzulasten.

Zu überprüfen wären auch die angesetzten Personalkosten, welche eher gering erscheinen.

Ebenso zu berücksichtigen sind Instandsetzungsmaßnahmen von Straßen nach Eingriffen in das Kanalnetz und Hochwasserschutzmaßnahmen, welche auch auf den Kanal Auswirkungen zukommen.

Erfolgt diese Kostenabgrenzung bzw. -zuordnung nicht, oder in zu geringem Ausmaß, kann rein aus dem Rechnungsabschluss nicht die Aussage getroffen werden, ob ein Überschuss in der Höhe des Saldo 5 tatsächlich vorhanden ist oder nicht.

Mangels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung einer finanzwirksamen Rücklage, kann diese auch nicht verpflichtend eingefordert werden.

Ob finanzrechtlich eine Steuer vorliegt oder nicht, obliegt im Rahmen einer Verordnungsprüfung nach Artikel 139 Bundes-Verfassungsgesetz dem Verfassungsgerichtshof.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---